



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt

Vom 28. Oktober 2016

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Die europäische Kommission hält staatliche Beihilfen, die das Ziel haben, einen Beitrag zur Konsolidierung des in den Mitgliedstaaten bestehenden maritimen Sektors zu leisten und dabei weiterhin für eine insgesamt wettbewerbsfähige Flotte auf den Weltmärkten zu sorgen sowie die Beschäftigung europäischer Seeleute zu schützen und zu fördern, für gerechtfertigt.

Die Bundesregierung fördert diese gemeinschaftlichen Seeverkehrsinteressen, indem sie mit Hilfe von Zuwendungen zum Zweck der Senkung der Lohnnebenkosten an Seeschifffahrtsunternehmen die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe stärkt. In diesem Zusammenhang sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden.

1.2 Zuwendungsgewährung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge, soweit sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel (sogenanntes Windhundverfahren). Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge nach Satz 1 und des Vorliegens der Förder Voraussetzungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Mitteilung C(2004)43 der Kommission vom 17. Januar 2004, ABl. C 13/3) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind unter deutscher Flagge fahrende Schiffe sowie die in Nummer 4.3 Absatz 3 genannten Schiffe im internationalen Seeverkehr. Bei den flaggenrechtlichen Voraussetzungen der Nummern 4.1, 6.4 und 6.6 ist dies zu beachten.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist die Antragstellerin/der Antragsteller. Antragsberechtigt sind Seeschifffahrtsunternehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen

4.1 Schiffe

Schiffe im Sinne dieser Richtlinie sind

- Handelsschiffe, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Seeverkehr eingesetzt oder zu diesem Zweck gewerbsmäßig vermietet werden sowie
- Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffe, wenn mehr als 50 % der vom jeweiligen Schiff im Bewilligungszeitraum tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr erbracht werden (bei Schleppschiffen können Wartezeiten proportional zu den von ihnen ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr angerechnet werden, Bagger- und Aushubarbeiten stellen keinen internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinie dar),

die im Eigentum des Seeschifffahrtsunternehmens stehen oder diesem aufgrund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassen werden, sofern sie in dem Bewilligungszeitraum

- in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Bundesflagge führen oder
- nach § 11 Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes befugt sind, die Bundesflagge zu führen.

Für die Schiffe, die erst im Verlauf des Bewilligungszeitraums unter die Bundesflagge gebracht werden, gilt dieses ab dem Tag, von dem an die Bundesflagge geführt wird, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.



4.2 Internationaler Seeverkehr

Internationaler Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Beförderung von Gütern und Personen zwischen Häfen unterschiedlicher Staaten oder zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort außerhalb des deutschen Küstenmeeres.

Ferner umfasst er bei Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen auch die Beförderung von Gütern und Personen zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung definierten Grenzen und auf den in Annex I zur VO 13/2004(EG) genannten Seeschiffahrtsstraßen.

Bagger- und Aushubarbeiten werden hiervon nicht erfasst.

Bagger- und Schleppdienste, die in Häfen geleistet werden, stellen keinen internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinie dar.

4.3 Seeleute

Seeleute im Sinne dieser Richtlinie sind Kapitäninnen/Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig werden,

- für die das Seeschiffahrtsunternehmen verpflichtet ist, Mittel des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteile) zur gesetzlichen Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung bzw. der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszeige aufzubringen und
- die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind.

Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind, gelten nur unter der Voraussetzung, dass sie unbefristet beschäftigt werden, als Seeleute. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

Für die Sozialversicherung von Seeleuten kraft Ausstrahlung auf ausgeflaggten Schiffen gilt diese Richtlinie mit der Maßgabe, dass anstelle der Bundesflagge die Flagge eines Mitgliedstaats der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz tritt.

4.4 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum im Sinne dieser Richtlinie ist das jeweilige Kalenderjahr.

4.5 Ausschlussgründe

Die Zuwendungen werden nicht an Seeschiffahrtsunternehmen gewährt,

- a) deren Fortbestand unmittelbar (während des Bewilligungszeitraums) gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn die fälligen Zinsverpflichtungen nicht beglichen wurden. Dies gilt nicht, wenn eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens nach Nummer 6.4 dieser Richtlinie eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird,
- b) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen/Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen,
- c) die sich entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in Schwierigkeiten befinden oder
- d) welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Fördermittel werden im Wege der Vollfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung erfolgt als nichtrückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Zuschuss zur Senkung der Lohnnebenkosten wird pro Schiff auf der Grundlage der einzubeziehenden Seeleute ermittelt. Der Zuschuss ergibt sich als Summe der auf die einzubeziehenden Seeleute entfallenden Mittel des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteile) zur gesetzlichen Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, zu deren Aufbringung das Seeschiffahrtsunternehmen nach Maßgabe der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung



bzw. der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige (Arbeitsförderung, Kranken-, soziale Pflege-, Unfall- sowie Rentenversicherung einschließlich der Seemannskasse) verpflichtet ist. Aufliegezeiten werden nur berücksichtigt, wenn in dieser Zeit Löhne gewährt werden. Bei Nassbagger- und Schleppschiffen wird der maritime Teil der Schlepp- und Baggerarbeiten gefördert.

5.4.2 Einbezogen werden Seeleute, die während des Bewilligungszeitraums auf dem jeweiligen Schiff der Antragstellerin/des Antragstellers beschäftigt sind. Für Seeleute, die nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums entsprechend Satz 1 beschäftigt werden, sind für die Zeit der Nichtbeschäftigung die Mittel des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteile) zur gesetzlichen Sozialversicherung nach Nummer 5.4.1 dieser Richtlinie zurückzuzahlen.

Dies gilt nicht für Zeiten, in denen sie durch Seeleute nach Satz 1 ersetzt wurden.

Eventuelle Rückzahlungsbeträge werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Nummer 6.4 dieser Richtlinie ermittelt und abgewickelt. Hinsichtlich der Verzinsung wird auf Nummer 6.5.1 dieser Richtlinie verwiesen. Nachzahlungen im Verwendungsnachweisverfahren erfolgen nicht.

Die Rückzahlungsverpflichtung nach Nummer 6.6 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

5.4.3 Für die einzubeziehenden Seeleute sind folgende Bordpositionen zu berücksichtigen:

- Kapitänin/Kapitän,
- Erste Offizierin/Erster Offizier, Leiterin/Leiter der Maschinenanlage,
- Sonstige Offizierinnen/Offiziere,
- Schiffsmechanikerin/Schiffsmechaniker, Schiffsbetriebsmeisterin/Schiffsbetriebsmeister,
- Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig werden.

5.4.4 Die Einzelzuschüsse sind je Bordposition gesondert für die einzelnen Versicherungszweige nach Nummer 5.4.1 dieser Richtlinie durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller für den jeweiligen Bewilligungszeitraum zu ermitteln.

5.4.5 Die Seeleute müssen die Qualifikationen für die jeweils ausgeübte Bordposition besitzen. Entsprechende Nachweise müssen dem Seeschiffahrtsunternehmen vorliegen.

5.4.6 Ein Zuschuss wird frühestens ab dem Eingang des vollständigen Antrags gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.

6.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor dem jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31. Dezember beim BSH zu stellen. Bei Antragsingang ab dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres wird die Höhe der auf Jahresbasis bezogenen Einzelzuschüsse zeitanteilig gemindert. Nach dem 30. September des betreffenden Kalenderjahres eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Das erforderliche Antragsformular kann von der Internetseite www.deutsche-flagge.de heruntergeladen oder beim BSH unter der oben genannten Adresse angefordert werden.

6.1.3 Den Anträgen sind beizufügen:

- Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers zu Nummer 4.5 Buchstabe b bis d dieser Richtlinie,
- eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin/eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters
 - ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind und
 - der voraussichtlich förderfähigen Beschäftigungszeiträume, bezogen auf die Bordpositionen einschließlich der Ermittlung der Einzelzuschüsse nach Nummer 5.4.4 dieser Richtlinie.

6.2 Bewilligungsverfahren

Eine Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des BSH bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel werden der Antragstellerin/dem Antragsteller für den Bewilligungszeitraum in gleichen Raten ausgezahlt. Sofern die Zuschüsse zur Senkung der Lohnnebenkosten erst im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres bewilligt werden, werden die Beträge, die bereits fällig geworden sind, in einer Summe zahlbar gemacht. Die Mittel werden der Antragstellerin/dem Antragsteller im Rahmen des Abrufverfahrens ausgezahlt, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vorliegen.

Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Anforderungen an den Sachbericht sind in Nummer 6.2.1 der Allgemeinen



Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt. In dem Sachbericht ist unter anderem darzustellen, dass das geförderte Schiff die Bundesflagge während des Bewilligungszeitraums geführt hat, zu welchem Zeitpunkt das Schiff gegebenenfalls veräußert oder ausgeflaggt wurde oder in Totalverlust geraten ist und mit welchen Seeleuten, die die Voraussetzungen der Nummer 4.3 dieser Richtlinie erfüllen, das Schiff während des Bewilligungszeitraums besetzt war. Die tatsächlich abgeführten Mittel des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteile) zur gesetzlichen Sozialversicherung nach den Nummern 5.4.1 bzw. 5.4.4 dieser Richtlinie sind in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller erstattete/zu erstattende oder geförderte/zu fördernde Arbeitgeberanteile von anderer Seite als der Bewilligungsbehörde sind in Abzug zu bringen. Säumniszuschläge bleiben unberücksichtigt.

Die Besetzung des Schiffs nach Nummer 5.4.2 dieser Richtlinie ist für die aufgeführten Seeleute im Bewilligungszeitraum durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberaterin/einen Steuerberater zu bestätigen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.5.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.5.3 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer Zuwendung wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt.

6.5.4 Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.6 Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuschuss ist unverzüglich zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn im Bewilligungszeitraum

- das Schiff veräußert wird oder
- das Schiff in Totalverlust gerät.

Dies gilt auch, wenn das Schiff das Recht verliert, die Bundesflagge zu führen und im Bewilligungszeitraum mindestens drei Monate unter der Bundesflagge betrieben wurde. Der Zuschuss ist vollständig zurückzuzahlen, wenn diese Dauer unterschritten wird.

6.7 Anzeigepflichten

Jede Änderung einer die Förderfähigkeit begründenden Tatsache, z. B. unmittelbare Fortbestandsgefährdung, Einleitung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Verpflichtung hierzu, Veräußerung oder der Totalverlust des Schiffs oder der Wechsel der geführten Flagge ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller erstattete/zu erstattende oder geförderte/zu fördernde Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung von anderer Seite als der Bewilligungsbehörde sind auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises unverzüglich anzuzeigen.

7 Inkrafttreten, Befristung, Lohnnebenkostenzuschüsse 2016

7.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie gilt für die Bewilligungszeiträume der Kalenderjahre 2017 bis 2020. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

7.2 Die Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt vom 9. November 2012 (BAnz AT 28.03.2013 B3), die zuletzt durch die Änderung der Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt vom 8. Juli 2015 (BAnz AT 21.07.2015 B4) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 2016

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Hilde Kammerer